

1131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 geändert wird (Agrarbehördengesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Landesagrarsenaten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender,
2. drei Richter,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter,
4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
6. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950.“

2. Der § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind von der Landesregierung zu bestellen.“

3. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Obersten Agrarsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender,
2. drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Berichterstatter,

4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

6. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950.“

4. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Der Instanzenzug endet mit den im Abs. 2 bezeichneten Ausnahmen beim Landesagrarsenat.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist nur in folgenden Fällen gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates zulässig:

1. hinsichtlich der Fragen, ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt, wem das Eigentumsrecht daran zusteht, ob eine Agrargemeinschaft vorhanden ist und ob einer Liegenschaft oder einer Person ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht zusteht,
2. hinsichtlich der Fragen der Gesetzmäßigkeit der Abfindung bei der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und der Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte,
3. hinsichtlich der Frage der Gesetzmäßigkeit der Abfindung bei der Zusammenlegung oder Flurbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
4. hinsichtlich der Frage des Bestandes von Wald- und Weidenutzungsrechten, hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder verpflichtet sind, sowie hinsichtlich der Frage der Gesetzmäßigkeit der Ablösung oder Regulierung (Neu-, Ergänzungsregulierung) von Wald- und Weidenutzungsrechten,

5. mit denen

- a) einem Begehren um Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes oder um Regelung oder Aufhebung einer Felddienstbarkeit keine Folge gegeben wird,
- b) ein Bringungsrecht eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben oder eine Felddienstbarkeit geregelt oder aufgehoben wird,
- c) ein Grundstückseigentümer in eine Bringungsgemeinschaft als Mitglied einbezogen wird, jedoch ausgenommen die Festsetzung des Anteilsverhältnisses,
- d) ein Mitglied aus einer Bringungsgemeinschaft ausgeschieden wird,
- e) Grundflächen enteignet werden.

(3) Die Bewertung von Grundstücken oder Rechten und die Entscheidung über gemeinsame Anlagen und Maßnahmen können im Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren in der Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden.“

5. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Die Mitglieder der Agrarsenate und ihre Ersatzmänner sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmann endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, dem Wegfall der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen und — bei Personen, die keine Richter oder Beamte sind — mit einer strafgerichtlichen Verurteilung, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich ziehen würde.

(3) Ein Mitglied oder Ersatzmann kann aus wichtigen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, über eigenes Ansuchen vom Amt enthoben werden.

(4) Wird ein als Mitglied oder Ersatzmann bestellter Richter oder Beamter mit einem Beschluß des Disziplinargerichtes oder der Disziplinarkommission vom Dienst suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. August 1974 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt der § 14 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie nicht den Landesregierungen obliegt, sind nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 19. März 1974, GZ G 30/73, die Abs. 2 und 4 im § 5 und den Abs. 2 im § 6 des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß die Aufhebung mit 31. August 1974 in Kraft tritt, wobei frühere gesetzliche Vorschriften nicht wieder in Kraft treten. Diese Aufhebung wurde mit der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. April 1974 im BGBl. Nr. 220 verlautbart.

Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, daß die Agrarsenate (Landesagrarsenate und Oberster Agrarsenat) nach dem Gesetz auch über zivilrechtliche Ansprüche im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, zu entscheiden berufen sind, wie z. B. im Zusammenlegungsverfahren über den Zusammenlegungsplan, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und der dazu ergangenen Ausführungsgesetze der Bundesländer die Eigentumsverhältnisse an den das Zusammenlegungsgebiet bildenden Grundstücken verändert und danach für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den betroffenen Grundeigentümern maßgebend ist. Bei den Landesagrarsenaten kommt noch der weitere Umstand in Betracht, daß sie nach dem Gesetz auch zu letztinstanzlichen Entscheidungen berufen sind.

Alle Agrarsenate sind nach dem Muster des Art. 133 Z. 4 B-VG eingerichtete Kollegialbehörden, gegen deren Bescheide die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht ausdrücklich als zulässig erklärt worden, sohin ausgeschlossen ist. Die Agrarsenate müssen demnach von Verfassungen wegen als Tribunale im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK eingerichtet werden. Weder Art. 12 Abs. 2 B-VG, der besagt, daß die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Agrarsenate durch Bundesgesetz geregelt werden, noch eine andere Norm im Verfassungsrang kann als Ermächtigung gedeutet werden, die Agrarsenate anders als andere über zivilrechtliche Ansprüche entscheidende Behörden nicht dem Art. 6 Abs. 1 MRK entsprechend einzurichten.

Der Verfassungsgerichtshof stellte sohin fest, daß die Agrarsenate nicht als Tribunale im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK eingerichtet wurden. Denn gemäß § 6 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 gehört dem Obersten Agrarsenat als Vorsitzender der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und gemäß § 5 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 gehört dem Landesagrarsenat als Vorsitzender der Landeshauptmann oder als dessen Stellvertreter ein Mitglied der Landesregierung an. Wenn nun das Gesetz die Zugehörigkeit eines Mitgliedes der Regierung zum Kollegialorgan in der Weise begründet, daß die Stellung als Regierungsmitglied notwendig die Bestellung zum Mitglied der Behörde zur Folge hat, so ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die für die Qualifikation einer Behörde als Tribunal wesentliche Voraussetzung ihrer Trennung von der Exekutive nicht gegeben.

Der Verfassungsgerichtshof stellte weiters fest, daß dem Obersten Agrarsenat als Mitglieder Personen angehören, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bzw. vom Bundesminister für Justiz jederzeit abberufen werden können. Auch hier ist somit die für die Qualifikation einer Behörde als Tribunal wesentliche Voraussetzung ihrer Trennung und Unabhängigkeit von der Exekutive nicht gegeben. Die gleichen Erwägungen treffen auch für Mitglieder der Landesagrarsenate zu, weshalb diese Senate gleichfalls nicht als Tribunale anzusprechen sind.

Die Aufhebung des Abs. 4 im § 5 des Agrarbehördengesetzes 1950 begründete der Verfassungsgerichtshof damit, daß der Art. 12 Abs. 2 B-VG selbst keinerlei Auskunft über die Zuständigkeit zur Vollziehung gibt und demnach nicht bestimmt, daß der Bund zur Vollziehung des Agrarbehördengesetzes 1950 in bezug auf die Organisation der — anders als der Oberste Agrarsenat — als Landesbehörden eingerichteten Landesagrarsenate zuständig wäre. Die Bestellung der richterlichen Mitglieder (Ersatzmänner) der Landesagrarsenate durch den Bundesminister für Justiz und die Bestellung der übrigen Mitglieder (Ersatzmänner) durch den Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwal-

tung ist auch durch eine andere verfassungsgesetzliche Vorschrift nicht gedeckt. Da jede nicht dem Bund vorbehaltene Gesetzesvollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt (Art. 15 B-VG), steht die Bestimmung des § 5 Abs. 4 des Agrarbehördengesetzes 1950 im Widerspruch zu den Kompetenzvorschriften des B-VG.

2. Das Forderungsprogramm der Bundesländer in der Fassung vom 20. Oktober 1970 enthält in der Anlage 2, Abschnitt A Z. 9, die Forderung nach Beschränkung der Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates. Über dieses Begehren fanden in der Folge Verhandlungen mit Vertretern der Bundesländer statt und konnte in der Frage der Neuregelung des Instanzenzuges an den Obersten Agrarsenat Übereinstimmung erzielt werden, die den Interessen der Bundesländer und den Interessen des Bundes in gleicher Weise Rechnung trägt.

3. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Abänderung des Agrarbehördengesetzes 1950 hat weder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand noch zusätzliche Kosten zur Folge.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 trägt der oben im allgemeinen Teil wiedergegebenen Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung. Hierbei wird die Mitgliedschaft zu den Agrarsenaten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der neuen Regelung des § 9 Abs. 1 und 2, von der Bindung an eine bestimmte Organstellung, die Ernennung auf einen Dienstposten eines ganz bestimmten Dienstzweiges oder die Ausübung einer bestimmten Funktion gelöst. Damit soll im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verhindert werden, daß ein Mitglied oder Ersatzmann infolge Wegfalls der Organstellung oder auf Grund rein innerorganisatorischer Maßnahmen sein Amt noch vor Ablauf der Amtsdauer verliert.

Bei den in Z. 4 bis 6 genannten Mitgliedern handelt es sich um Personen, die als amtliche oder nichtamtliche Sachverständige auf Grund ihres besonderen Fachwissens in der Lage sind, für die Entscheidung erhebliche Fragen auf fachkundiger Grundlage zu beurteilen. Diese Zusammensetzung der Agrarsenate entspricht der Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 B-VG und setzt die Agrarsenate in die Lage, auftauchende Fachfragen bestimmter Art auf fachkundiger Grundlage selbst zu beurteilen.

Zu Art. I Z. 2:

Diese Regelung der Bestellung der Mitglieder der Landesagrarsenate und ihrer Ersatzmänner trägt der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung.

Zu Art. I Z. 3:

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 trägt ebenfalls der oben im allgemeinen Teil wiedergegebenen Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Obersten Agrarsenates und der Qualifikation seiner Mitglieder darf auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z. 1 dieses besonderen Teiles der Erläuterungen verwiesen werden.

Zu Art. I Z. 4:

Die Neufassung des § 7 beruht auf den Ergebnissen der Verhandlungen mit den Bundesländern im Rahmen deren Forderungsprogramms. Die neue Regelung des Instanzenzuges an den Obersten Agrarsenat nimmt darauf entsprechend Rücksicht, daß einerseits dem Obersten Agrarsenat die Aufgabe obliegt, im Wege der Rechtsprechung die unbedingt notwendige Einheitlichkeit in der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Beurteilung der Agrarangelegenheiten herzustellen, und daß andererseits der Rechtsmittelzug an den Obersten Agrarsenat nur ausnahmsweise, in ganz bestimmten, taxativ aufgezählten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung offenstehen soll. Aus dem im § 7 Abs. 2 verwendeten Ausdruck „abändernde“ Erkenntnisse folgt, daß gegen „aufhebende“ Erkenntnisse des Landesagrarsenates die Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht zulässig ist.

Mit der Einbeziehung des bisher im § 14 Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198, geregelten Instanzenzuges in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte als Z. 5 des § 7 Abs. 2 wird gleichzeitig erreicht, daß nunmehr die Regelung des Instanzenzuges an den Obersten Agrarsenat in einer besonderen Vorschrift, nach den einzelnen Bodenreformangelegenheiten gegliedert, übersichtlich zusammengefaßt wird. Bei den in Z. 5 lit. a und b genannten Felddienstbarkeiten handelt es sich um solche, die durch die Einräumung eines Bringungsrechtes entbehrlich werden.

Zu Art. I Z. 5:

Mit der Bestimmung des § 9 wird ebenfalls der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Bei dem im Abs. 2 genannten Endigungsgrund „Wegfall der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen“ ist — soweit er sich auf Richter und Beamte bezieht — zu bemerken, daß die Begriffe „Richter“ bzw. „Beamter“ in der Rechtssprache insbesondere der Bundesverfassung, aber auch aller übrigen Bundes- und Landesgesetze sowie dieses Entwurfes nur für aktive Richter bzw. Beamte verwendet

werden. Daraus folgt, daß ein Richter oder Beamter des — zeitlichen oder dauernden — Ruhestandes kein „Richter“ bzw. „Beamter“ mehr ist. Dieser Endigungsgrund erfaßt somit neben der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, u. zw. auch im Wege einer Disziplinarstrafe, und den Übertritt in den dauernden Ruhestand insbesondere auch die Entlassung — sei es im Wege einer Disziplinarstrafe, sei es auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung (vgl. § 27 StGB) — und den Austritt aus dem Dienstverhältnis. Für Mitglieder der Agrarsenate, die keine Richter oder Beamte sind, war in Entsprechung zum Amtsverlust beim Richter und Beamten als besonderer Endigungsgrund die strafgerichtliche Verurteilung, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich ziehen würde (vgl. § 27 StGB), anzuführen. Zuständig zu der

im Abs. 3 vorgesehenen Amtsenthebung ist die Stelle, die das ersuchende Mitglied (Ersatzmann) bestellt hat.

Der § 9 stellt nunmehr eine Ergänzung zum § 8 dar und betont gemeinsam mit dem § 8 für die Mitglieder der Agrarsenate die Grundsätze der Weisungsfreiheit, Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit.

Zu Art. II:

Im Abs. 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes mit 31. August 1974 festgelegt, weil der Anspruch des Verfassungsgerichtshofes über das Außerkrafttreten der aufgehobenen Bestimmungen nicht auf den Ablauf des 31. August 1974 abgestellt wurde, weshalb davon auszugehen ist, daß die Aufhebung bereits mit 30. August 1974, 24 Uhr, in Kraft tritt.

Anhang

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung und in der Fassung des Entwurfes

Geltende Fassung:

§ 5 Abs. 2

(2) Vorsitzender des Landesagrarsenates ist der Landeshauptmann. Er bestellt ein Mitglied der Landesregierung und einen rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung zu seinen Stellvertretern. Weiters gehören dem Senate als stimmführende Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus dem Richterstande;
- b) ein in den Angelegenheiten der Bodenreform geschulter rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
- c) ein Beamter des höheren technischen Agrardienstes oder in Ermangelung eines solchen ein Beamter eines verwandten Dienstzweiges des Amtes der Landesregierung;
- d) der Regierungsforstdirektor;
- e) ein landwirtschaftlicher Sachverständiger.

§ 5 Abs. 4

(4) Die Mitglieder aus dem Richterstande und ihre Ersatzmänner werden vom Bundesminister für Justiz bestellt, die übrigen Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden vom Landeshauptmann bestellt, Mitglieder und Ersatzmänner aus dem Stande einer Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung im Einvernehmen mit dieser.

§ 6 Abs. 2

(2) Vorsitzender des Obersten Agrarsenates ist der Bundesminister für Land- und Forstwirt-

Neue Fassung:

(2) Den Landesagrarsenaten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender,
2. drei Richter,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter,
4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
6. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950.

(4) Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind von der Landesregierung zu bestellen.

(2) Dem Obersten Agrarsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Geltende Fassung:

schaft. Er bestellt zwei rechtskundige Beamte aus dem Stande des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu seinen Stellvertretern. Weiters gehören dem Senate als stimmführende Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus dem Stande der Räte des Obersten Gerichtshofes;
- b) der Vorstand jener Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in der die rechtlichen Angelegenheiten der Bodenreform bearbeitet werden, oder ein anderer Beamter dieser Abteilung als Berichterstatter;
- c) ein Beamter des höheren technischen Agrardienstes;
- d) ein Beamter der landwirtschaftlichen Sektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
- e) ein Beamter der Forstabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

(1) Der Instanzenzug endet mit den im Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen beim Landesagrarsenate.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat steht in den Angelegenheiten der Flurverfassung, der Wald- und Weidenutzungsrechte (Einforstungsrechte) und des Alpshutzes nur in folgenden Fällen offen:

- a) hinsichtlich der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer der Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner hinsichtlich der Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, endlich hinsichtlich der Frage über Bestand sowie Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken;
- b) hinsichtlich der Frage des Bestandes von Wald- und Weidenutzungsrechten (Einforstungsrechten) und hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder verpflichtet sind;
- c) hinsichtlich der Parteistreitigkeiten, welche sich über die Auslegung oder Durchführung der Anordnungen ergeben, die auf Grund des kaiserlichen Patentes RGBl. Nr. 130/1853 in Erkenntnissen oder genehmigten Vergleichen oder welche in solchen Angelegenheiten auf Grund von Landesgesetzen in Regulierungsplänen oder Statuten getroffen wurden;
- d) hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Abfindung nach einem Zusammenlegungs-

Neue Fassung:

1. ein rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender,
2. drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Berichterstatter,
4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
6. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950.

(1) Der Instanzenzug endet mit dem im Abs. 2 bezeichneten Ausnahmen beim Landesagrarsenat.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist nur in folgenden Fällen gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates zulässig:

1. hinsichtlich der Fragen, ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt, wem das Eigentumsrecht daran zusteht, ob eine Agrargemeinschaft vorhanden ist und ob einer Liegenschaft oder einer Person ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht zusteht,
2. hinsichtlich der Fragen der Gesetzmäßigkeit der Abfindung bei der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und der Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte,
3. hinsichtlich der Frage der Gesetzmäßigkeit der Abfindung bei der Zusammenlegung oder Flurbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
4. hinsichtlich der Frage des Bestandes von Wald- und Weidenutzungsrechten, hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder verpflichtet sind, sowie hinsichtlich der Frage der Gesetzmäßigkeit der Ablösung oder Regulierung (Neu-, Ergänzungsregulierung) von Wald- und Weidenutzungsrechten,
5. mit denen
 - a) einem Begehren um Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines Brunnengerechtes oder um Regelung oder

Geltende Fassung:

oder Teilungsplane, der Regelung der Nutzungsrechte durch den Plan über die Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke und der Ablösung, Regulierung (Neuregelung) oder Sicherung von Nutzungsrechten auf fremdem Grund;

- e) gegen Erkenntnisse, durch welche die Vorschriften der Alpschutzgesetze über die Erhaltung und Bewirtschaftung von Grundflächen als Alpen auf bestimmte Liegenschaften als anwendbar erklärt werden (Ein-alpung).

(3) In anderen als in den im Eingange des Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten steht die Berufung an den Obersten Agrarsenat in den Fällen offen, in denen sie durch besondere Bundes- oder Landesgesetze eingeräumt wird.

(4) Die in zweiter Instanz erfolgte Bewertung von Grundstücken oder Rechten kann im Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren in der Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden und ist dessen Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 9

Solange es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert, können nichtrichterliche Mitglieder eines Agrarsenates auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Agrarsenat verbleiben. Die Verfügung steht dem Vorsitzenden des Agrarsenates zu.

Neue Fassung:

Aufhebung einer Felddienstbarkeit keine Folge gegeben wird,

- b) ein Bringungsrecht eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben oder eine Felddienstbarkeit geregelt oder aufgehoben wird,
- c) ein Grundstückseigentümer in eine Bringungsgemeinschaft als Mitglied einbezogen wird, jedoch ausgenommen die Festsetzung des Anteilsverhältnisses,
- d) ein Mitglied aus einer Bringungsgemeinschaft ausgeschieden wird,
- e) Grundflächen enteignet werden.

(3) Die Bewertung von Grundstücken oder Rechten und die Entscheidung über gemeinsame Anlagen und Maßnahmen können im Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren in der Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden.

(1) Die Mitglieder der Agrarsenate und ihre Ersatzmänner sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmann endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, dem Wegfall der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen und — bei Personen, die keine Richter oder Beamte sind — mit einer strafgerichtlichen Verurteilung, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich ziehen würde.

(3) Ein Mitglied oder Ersatzmann kann aus wichtigen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, über eigenes Ansuchen vom Amt enthoben werden.

(4) Wird ein als Mitglied oder Ersatzmann bestellter Richter oder Beamter mit einem Beschluß des Disziplinargerichtes oder der Disziplinarkommission vom Dienst suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung.